

## **Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Senftenberger See**

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Innerhalb des in der Anlage dargestellten und vor Ort abgegrenzten Sperrbereichs des Strandes Großkoschen am Senftenberger See einschließlich der angrenzenden Flachwasserbereiche ist das Betreten untersagt.

Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine geotechnische Untersuchung – angefertigt durch einen in der Referenzliste des LBGR geführten Sachverständigen für Böschungen / Geotechnik – vorzulegen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgende Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

### **Begründung:**

1. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Der heutige Senftenberger See entstand aus dem Tagebaurestloch Niemtsch. Die Braunkohleförderung wurde im Jahre 1966 eingestellt.

Im Auftrag des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg wurden im Zusammenhang mit dem geplanten „Neubau eines Sanitärgebäudes am Wasserpark Großkoschen“ Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Ergänzend zu dem durch Herrn Dipl.- Ing. Bittroff erstellten Bericht hat der Sachverständige Dipl.- Geol. Stahnke mit Datum vom 16.06.2021 eine Geotechnische Stellungnahme verfasst. Aus dieser geht hervor, dass durch die Sondierungen LRS 4, 6 und 8 festgestellt wurde, dass die hier einsetzenden Umlagerungsmassen ausgesprochen locker gelagert sind. Insbesondere im Bereich der Sondierung LRS 8 ergaben sich bis in einer Tiefe von 1,4 m keine Hinweise auf verdichteten Massenein-

bau oder zeit- und nutzungsbedingte Konsolidierungen der umgelagerten Massen. Der Sachverständige ist daher zu der Einschätzung gelangt, dass im Falle ähnlicher Lagerungsverhältnisse im seeseitigen Bereich davon ausgegangen werden muss, dass allein durch das Betreten die Gefahr des Auslösens einer Verflüssigung und in der Folge einer Horizontalbewegung (lokales Setzungsfließen) besteht. Durch den Sachverständigen Dipl.- Geol. Stahnke wurde die sofortige Sperrung des Bereiches einschließlich des seeseitigen Flachwasserbereichs bis 2 m Wassertiefe empfohlen. Das LBGR teilt die Bewertung des Sachverständigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81).

Die Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit. Die Festlegung eines Sperrbereichs ist aufgrund der intensiven touristischen Nutzung erforderlich und geeignet. Ein milderer, gleichermaßen wirksames Mittel zur Unterbindung des Zugangs zu den gefährdeten Bereichen steht nicht zur Verfügung. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg (LfU) und sind an den Zweckverband Lausitzer Seenland verpachtet. Die sich aus der Sperrung ergebenden Einschränkungen der Nutzung dieses Strandbereiches sind im Hinblick auf den verfolgten Schutzzweck angemessen.

Gemäß § 18 OBG können auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch genommen werden. Die Heranziehung eines anderen Verantwortlichen ist nach Art der angeordneten Maßnahmen nicht Erfolg versprechend und die Gefahr eines Schadens für sich potentiell im Gefahrenbereich aufhaltende Personen kann ohne die Nutzungseinschränkungen im Wege der Allgemeinverfügung durch die Ordnungsbehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewendet werden. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

## **2. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wegen des öffentlichen Interesses angeordnet. Dieser Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen und der dagegen streitenden Interessen Betroffener, bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, zugrunde.



Das besondere Vollzugsinteresse kann sich im Einzelfall auch und schon aus dem allgemeinen Erlassinteresse des Verwaltungsaktes ergeben bzw. mit diesem identisch sein und dem privaten Aussetzungsinteresse vorgehen, wenn etwa ein Verwaltungsakt ohne die sofortige Vollziehung den damit verfolgten Gesetzeszweck verfehlt. Eine solche Identität kann etwa dann angenommen werden, wenn die Gründe für den Erlass eines Verwaltungsaktes im Einzelfall einen so hohen Dringlichkeitsgrad und ein solches Gewicht aufweisen, dass sie gleichzeitig das besondere Vollzugsinteresse einschließen bzw. mit diesem deckungsgleich sind (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 10.08.2005 - 1 M 74/05 -). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgüter höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse an der uneingeschränkten Nutzung des betroffenen Strandabschnittes. Überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen im Sinne existentielle Beeinträchtigungen bzw. unumkehrbarer Folgen, welche gegen die sofortige Vollziehung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Im Auftrag



Vöhl

Anlage – Lageplan Sperrbereich